

Sonderinformation

Steuerliche Maßnahmen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge des Corona-Virus

Unternehmen, bei denen es aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus zu Beeinträchtigungen kommt, stehen verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter zur Verfügung.

Auf Antrag besteht die Möglichkeit, laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herabzusetzen oder auszusetzen. Fällige Steuerzahlungen lassen sich stunden und Säumniszuschläge können erlassen werden. Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen kann unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend verzichtet werden. **Wir empfehlen betroffenen Unternehmen, frühzeitig Kontakt mit uns als Ihren kompetenten steuerlichen Berater aufzunehmen.**

1. Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

Die Stundung erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen und liegt im Ermessen der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung wird nun angewiesen bei der Beurteilung, ob die Einziehung einer Steuer eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellt, keine strengen Anforderungen zu stellen.

Grundsätzlich ist die Steuerschuld für den Zeitraum der Stundung zu verzinsen (0,5 % der Steuerschuld für jeden vollen Monat der Stundung). Auf diese Verzinsung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Inwieweit die Finanzverwaltung auch hier großzügig verfahren wird, ist derzeit offen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung ausschließlich für die Stundung von Steuern zuständig ist, welche vom Bund erhoben werden. Somit sind hiervon lediglich die Einkommen- und die Körperschaftsteuer betroffen.

Für die Stundung der Gewerbesteuer ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Auf die Einkommensteuer (ESt), Körperschaftsteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt) werden regelmäßig Vorauszahlungen erhoben.

Diese Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

Die Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen kann formlos beim Finanzamt beantragt werden und orientiert sich an den zu erwartenden Einkünften. In besonderen Einzelfällen können die Vorauszahlungen sogar auf 0 € herabgesetzt werden.

Die Bundesregierung kündigt an, dass die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige darlegt, dass seine Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.

3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen

Festgesetzte und fällige Steuern werden bei Nichtzahlung durch Vollstreckung eingetrieben. Bei verspäteter Zahlung von Steuern fallen kraft Gesetz Säumniszuschläge an.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

4. Angebote des Freistaates Bayern bei Liquiditätsproblemen

Bayern hat am 16. März 2020 den landesweiten Katastrophenfall ausgerufen. Zur Eindämmung des Virus und zur Abfederung der vom Corona-Virus verursachten Folgen hat das Land einen Schutzschirm in Höhe von 10 Mrd. Euro eingerichtet, der über die Aufnahme von Krediten finanziert werden soll.

Bankbürgschaften

Die Staatsregierung erhöht den Bürgschaftsrahmen für die LfA Förderbank auf 500 Mio. Euro. Auch die Bürgschaftsbank Bayern wird gestärkt, um ihre mittelständischen Kunden noch besser unterstützen zu können. Die Bürgschaftsquote bei Betriebsmittelfinanzierungen und die Haftungsfreistellung im Universalkredit werden auf jeweils 80 Prozent großzügig angehoben, das Antragsverfahren erheblich beschleunigt.

Hotline und Servicemail für Betriebe in Bayern Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 16 Uhr, Telefon: 089/12 22 20. E-Mail: direkt@bayern.de

Soforthilfe Corona

Gerade kleinen Betrieben greift die Staatsregierung mit Soforthilfen unter die Arme. Notleidende Betriebe erhalten unbürokratisch und sehr kurzfristig zwischen 5.000 und 30.000 Euro. Das Wirtschaftsministerium wird schnellstmöglich die Vollzugsvoraussetzungen für ein Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ schaffen.

Bayernfonds

Zum Schutz größerer Mittelständler legt die Staatsregierung einen Bayernfonds auf. Der Bayernfonds soll eine Alternative zu Liquiditätshilfen bieten, um sich an solide aufgestellten, aber von der Corona-Krise gebeutelten systemrelevanten Unternehmen beteiligen zu können.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen auch in diesen wirtschaftlich angespannten Zeiten selbstverständlich gerne zur Verfügung.